

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU

– Drucksache 20/3393 –

Wirtschaftliche Situation der medizinischen Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit dem ersten Lockdown im März 2020 haben die Rehabilitationseinrichtungen über die mehrfach verlängerten Schutzschirme des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG) und über § 111d des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V; später über §§ 111 Absatz 5 Satz 5, 111c Absatz 3 Satz 5 SGB V) Ausgleichszahlungen zur Existenzsicherung erhalten. Seit dem Sommer 2020 erhielten sie einen Hygienezuschlag von 8 bzw. 6 Euro je Behandlungstag, um die coronabedingten Mehrkosten abzudecken. Zudem standen Rehabilitationseinrichtungen als Akutkrankenhäuser und Kurzzeitpflege zur Verfügung.

Alle Ausgleichsleistungen aufgrund der Corona-Pandemie sind zum 30. Juni 2022 ausgelaufen. Hingegen ist die Corona-Pandemie noch präsent. Der Bundesminister für Gesundheit Dr. Karl Lauterbach betont täglich, dass das gegenwärtige Szenario bedrohlich sei und etwas dagegen getan werden müsse. Es ist anzunehmen, dass im Herbst und Winter die Inzidenz wieder steigen wird mit möglichen Auswirkungen auf den Krankenbestand in den Einrichtungen; Krankenhaus- und Intensivbetten werden wieder vermehrt mit Corona-Patientinnen und Corona-Patienten belegt, sodass im schlimmsten Fall elektive Eingriffe verschoben werden; Patientinnen und Patienten reisen nicht an oder verlassen vorzeitig aufgrund einer Corona-Erkrankung die Reha-Einrichtungen; Hygienemaßnahmen gelten fort. Aufgrund dessen haben Rehabilitationseinrichtungen eine Minderbelegung zwischen 10 und 40 Prozent im Vergleich zu 2019 und coronabedingte Mehraufwendungen von mindestens 8 Euro pro Behandlungstag.

Mitten in der andauernden Pandemie werden die Rehabilitationseinrichtungen von der Deutschen Rentenversicherung (DRV) und der Deutschen Unfallversicherung (DGUV) aufgefordert, die SodEG-Zuschüsse teilweise zu erstatten. Die Höhe der Erstattungsansprüche ist umstritten, weil die zugrundeliegende Gesetzesregelung in § 4 SodEG unterschiedlich interpretiert wird. Die Leistungsträger ziehen alle vorrangigen Mittel der Rehabilitationsreinrichtungen von den auf 75 Prozent geminderten Zuschüssen eines Monatsdurchschnitts ab und fordern somit teilweise nahezu alle Zuschusszahlungen zurück. Die Rehabilitationseinrichtungen kritisieren daran, dass sie, obwohl sie noch Leistungen erbracht und somit die medizinische Versorgung aufrechterhalten hätten,

keinen höheren Umsatz als 75 Prozent des durchschnittlichen Monatsumsatzes 2019 erreichen könnten. Die sozialen Dienstleister sind hingegen der Auffassung, dass die vorrangigen Mittel von der Bemessungsgrundlage (voller Monatsdurchschnitt) abzuziehen sind, wodurch Überzahlungen ausgeschlossen würden.

Die Bundesministerinnen und Bundesminister, Senatorinnen und Senatoren für Gesundheit der Länder haben auf der 95. Gesundheitsministerkonferenz (GMK) das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) aufgefordert, für den Bereich der Reha- und Vorsorgeeinrichtungen sowie für medizinische Einrichtungen Regelungen zu treffen, die die durch die bestehenden Regelungen und Verträge nicht refinanzierten Kostensteigerungen kompensieren (Inflationsausgleich, Beschluss zu TOP 17 1).

1. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, Ausgleichszahlungen für Rehabilitations- und Vorsorgeeinrichtungen über den 30. Juni 2022 hinaus zu regeln, und falls nein, warum nicht?
2. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die Rehabilitationsträger (DRV, GKV, DGUV, PKV) den Rehabilitationseinrichtungen einen Zuschlag für coronabedingte Mehraufwendungen und Minderbelegungen zahlen sollten?
3. Welche Unterstützungsleistungen plant die Bundesregierung konkret?
4. Mit welchem Finanzvolumen sollen diese Leistungen abgedeckt sein?
5. Wie schnell kann die Bundesregierung die entsprechenden Anspruchsg Grundlagen schaffen?

Die Fragen 1 bis 5 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung behält die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der medizinischen Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen im Blick und prüft fortlaufend möglichen Handlungsbedarf zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Rehabilitationseinrichtungen unter Berücksichtigung verschiedener Leistungsbereiche und Leistungs- bzw. Kostenträger. Die Bundesregierung ist in engem Austausch mit den Leistungsträgern, die insbesondere die Problematik der steigenden Energiepreise und deren Auswirkung auf die Angebote und Einrichtungen beobachten. Als Kostenträger sind insbesondere die Sozialversicherungsträger/Sozialleistungsträger für alle Vertrags- und Finanzierungsfragen zuständig. So wurde mit dem Gesetz zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19 die Verpflichtung zur Anpassung der Vergütungen für diese Einrichtungen im Fall einer erneuten Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vorgesehen.

Viele Unternehmen und Betriebe (dazu zählen auch medizinische Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen) leiden unter den hohen Energiekosten. Der Koalitionsausschuss hat deshalb in seinem Beschluss vom 3. September 2022 festgelegt, dass ein Programm für energieintensive Unternehmen aufgelegt werden soll, die die Steigerung ihrer Energiekosten nicht weitergeben können, jedoch durch hohe Energiepreise stark belastet sind. Vorgesehen ist ein gesondertes branchenoffenes Zuschussprogramm für den Mittelstand, als zusätzliche Programmlinie des bestehenden Energiekostendämpfungsprogramms, welches nicht an die KUEBLL-Liste geknüpft sein wird (KUEBLL = Leitlinien der EU-Kommission für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen). Die Beratungen und Abstimmungen zu den Details dieses Programms bleiben abzuwarten.

Mit Schreiben vom 29. Juni 2022 hat Bundesgesundheitsminister Dr. Karl Lauterbach den GKV-Spitzenverband aufgefordert, von den bestehenden Spielräumen zur Zahlung von Zuschlägen Gebrauch zu machen.

Den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung liegen bereits Anträge von Trägern der medizinischen Rehabilitationseinrichtungen auf Vergütungsanpassung wegen inflationsbedingter Kostensteigerungen vor, die individuell geprüft werden.

Die Deutsche Rentenversicherung berät in ihren Gremien derzeit im Rahmen des ihr zur Verfügung stehenden Instrumentariums eine gemeinsame Vorgehensweise zur Vergütungssatzanpassung für das Jahr 2023. Ziel sei es, einheitliche Kriterien zu entwickeln, um auf die außergewöhnliche Situation zu reagieren. Die Frage der möglichen temporären Wiedereinführung des Hygiene- bzw. Corona-Zuschlags ist ebenfalls in der Prüfung.

6. Wie hoch waren die Ansprüche der medizinischen Rehabilitationseinrichtungen auf SodEG-Zuschüsse seitens der DRV und weiterer Leistungsträger (bitte nach einzelnen Leistungsträgern aufschlüsseln) im Jahr 2020 und 2021 (bitte einzeln aufschlüsseln), und in welcher Höhe wurden seitens der Leistungsträger gegenüber den medizinischen Rehabilitationseinrichtungen gemäß § 4 SodEG nachträgliche Erstattungsansprüche geltend gemacht (bitte nach einzelnen Leistungsträgern aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen Daten aus dem Bereich der gesetzlichen Renten- und der gesetzlichen Unfallversicherung vor.

Die medizinischen Rehabilitationseinrichtungen haben von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung für den Zeitraum 2020 Leistungen nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) in Höhe von rund 503 Mio. Euro erhalten. Die Leistungen für das Jahr 2021 betragen rund 292 Mio. Euro. Für den Leistungszeitraum 2020 haben die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung gegenüber den medizinischen Rehabilitationseinrichtungen Erstattungsansprüche in Höhe von rund 168 Mio. Euro wegen des Bezugs vorrangiger Leistungen geltend gemacht (Stand: 31. Mai 2022). Es wurden noch nicht sämtliche Erstattungsverfahren für den Leistungszeitraum 2020 abgeschlossen. Die Durchführung von Schlussabrechnungen für den Leistungszeitraum 2021 ist ab Oktober 2022 geplant.

Von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung haben die medizinischen Rehabilitationseinrichtungen für den Zeitraum 2020 SodEG-Leistungen in Höhe von 23,9 Mio. Euro erhalten. Die Leistungen für das Jahr 2021 betragen 6 Mio. Euro. Die Höhe der Erstattungsansprüche für 2020 liegt bisher bei 12,7 Mio. Euro, ist aber noch nicht vollständig abgeschlossen. Das Erstattungsverfahren für die im Jahr 2021 gezahlten SodEG-Leistungen wird ab Oktober 2022 durchgeführt.

7. Wie viele medizinische Rehabilitationseinrichtungen haben gegen den Bescheid über den Leistungsanspruch im Zuschusszeitraum bis 31. Dezember 2020 Widerspruch eingelegt, und wie viele waren es zum 31. Dezember 2021?

Im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung haben für den Leistungszeitraum 2020 bis zum 31. Mai 2022 die Träger der medizinischen Rehabilitationseinrichtungen in 217 Verfahren Widersprüche gegen die Erstattungsbescheide eingelegt. Wie in der Antwort zu Frage 6 ausgeführt, ist das Erstattungsverfah-

ren für das Jahr 2020 noch nicht abgeschlossen. Für den Leistungszeitraum 2021 ist der Beginn der Bescheiderteilung ab Oktober 2022 geplant.

Im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung haben im Rahmen des Erstattungsverfahrens für das Jahr 2020 54 medizinische Rehabilitationseinrichtungen bzw. soziale Dienstleister Einwände erhoben. Das Erstattungsverfahren für die im Jahr 2021 gezahlten SodEG-Leistungen wird ab Oktober 2022 durchgeführt.

8. Um wieviel Euro wird das Rehabilitationsbudget der DRV im Jahr 2020 unterschritten, wenn die DRV alle geforderten Erstattungen erhält?

Der Gesamtbetrag für das Jahr 2020 (Rehabilitationsbudget) von 7 297 Mio. Euro wurde um 414 Mio. Euro unterschritten. Dies entspricht einer Ausschöpfung von 94,3 Prozent. Da die Erstattungen auf die SodEG-Zahlungen des Jahres 2020 erst in den Jahren 2021 ff. erfolgen, werden diese nicht mehr dem Jahr 2020 zugeordnet.

9. Wie bewertet die Bundesregierung die von Rehabilitationseinrichtungen vertretene Rechtsauffassung, dass die vorrangigen Mittel i. S. v. § 4 SodEG von der Bemessungsgrundlage (voller Monatsdurchschnitt) abzuziehen seien, und hält sie die von den Leistungsträgern, insbesondere der DRV Bund, gehandhabte Praxis der nachträglichen Erstattungen nach § 4 SodEG für rechtens?

Der besondere Sicherstellungsauftrag nach dem SodEG sah für den Fall, dass Angebote der sozialen Dienstleister wesentlich von Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach dem Fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes beeinträchtigt waren, die Zahlung eines Zuschusses vor. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat sich mit den Leistungsträgern über die Verfahrensschritte bei der Berechnung der Höhe von Zuschüssen nach dem SodEG verständigt (vgl. Verfahrensabsprachen zur Umsetzung des SodEG Ziffer VIII ff. [<https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Arbeitsrecht/verfahrensabsprachen-zum-sodeg.html>]). Die Modalitäten zur Anrechnung vorrangiger Mittel im Erstattungsverfahren werden von den jeweils zuständigen Leistungsträgern eigenverantwortlich und unter Beachtung trägerspezifischer Besonderheiten bestimmt.

10. Worin unterscheidet sich die aktuelle Lage, in der die Bundesregierung zu dem Ergebnis kommt, dass Angebote der sozialen Dienstleister nicht weiterhin oder erneut wesentlich von Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach dem Fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes beeinträchtigt würden und sie deshalb von der Verordnungsermächtigung, das SodEG bis zum 23. September 2022 zu verlängern, keinen Gebrauch gemacht hat (siehe Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 52 des Abgeordneten auf Bundestagsdrucksache 20/2858), von der Lage der Jahre 2020 und 2021?

Die Möglichkeit der Verlängerung ist nur für den Fall geschaffen worden, dass Angebote der sozialen Dienstleister weiterhin oder erneut wesentlich von Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach dem Fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes beeinträchtigt werden. Dies ist im Vergleich zu 2020 und 2021 aktuell nicht der Fall. Eine Verlängerung des besonderen Sicherstellungsauftrags wäre daher nicht sachgerecht.

11. Rechnet die Bundesregierung durch den Wegfall aller coronabedingten Ausgleichsleistungen mit negativen Konsequenzen für Patientinnen und Patienten in medizinischen Rehabilitations- und Vorsorgeeinrichtungen?
Falls ja, welche Maßnahmen – über die im Gesetz zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19 vorgesehenen Regelungen hinaus – plant die Bundesregierung, um negative Konsequenzen auszuschließen?
12. Rechnet die Bundesregierung durch einen ausbleibenden Inflationsausgleich mit negativen Konsequenzen für Patientinnen und Patienten in medizinischen Rehabilitations- und Vorsorgeeinrichtungen?
13. Wird die Bundesregierung dem Beschluss zu TOP 17.1 folgen und das BMG auffordern, einen Inflationsausgleich für Rehabilitations- und Vorsorgeeinrichtungen zu regeln?
 - a) Welche Unterstützungsleistungen plant die Bundesregierung konkret?
 - b) Bis wann schafft die Bundesregierung die entsprechenden Anspruchsgrundlagen?

Die Fragen 11 bis 13b werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 5 verwiesen.

